

## **Satzung des Vereins:**

### **Lüttville – Verein zur Förderung der kulturellen Vernetzung und Bildung**

Fassung vom 13.04.2009 / Änderung 21.02.2012 / Änderung 17.12.2014 / **Änderung 11.3.2016**

#### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen "Lüttville – Verein zur Förderung der kulturellen Vernetzung und Bildung", kurz "Lüttville". Er führt nach der Eintragung den Zusatz e. V.
2. Er hat seinen Sitz in Hamburg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie der kulturellen und sozialen Bildung. Hierbei werden insbesondere die Vernetzung der Kunst- und Kulturszene sowie die Bereicherung der Kulturlandschaft durch neuartige, undogmatische Veranstaltungsformate und andere Präsentationsformen angestrebt. Insbesondere – jedoch nicht ausschließlich – hat der Verein die kulturelle Erschließung des Reiherstiegviertels in Hamburg-Wilhelmsburg zum Ziel.
2. **Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:**
  - Aktionen und Programme für Kinder und Jugendliche im Bereich der künstlerischen und sozialen Bildung, beispielsweise durch das Durchführen der jährlichen Kinderferienfreizeit „Lüttville“ in Hamburg-Wilhelmsburg. Hierbei sollen einerseits die kreativen Fähigkeiten von Kindern und Jugendlichen angeregt werden sowie auch andererseits das soziale Miteinander gefördert werden. Durch das gezielte Zusammenwirken von Künstlern, Kindern/Jugendlichen und Pädagogen sollen kreative Prozesse initiiert und gefördert werden.
  - Maßnahmen zur Vernetzung und zur Förderung der Zusammenarbeit von lokalen Kultur- und Bildungseinrichtungen, beispielsweise durch das Einbinden lokaler Einrichtungen bei der Durchführung der Kinderferienfreizeit, aber auch durch das Anregen wiederkehrender Zusammenkünfte zur Belebung eines regelmäßigen Austauschs auf fachlicher Ebene.
  - Maßnahmen zur beruflichen Qualifizierung für Jugendliche, insbesondere im Veranstaltungswesen sowie im pädagogischen Bereich. Durch das aktive Einbinden von Jugendlichen, beispielsweise in die Organisation der Kinderferienfreizeit „Lüttville“ oder anderen Formaten sollen Jugendlichen durch das berufliche Perspektiven vermittelt werden.
  - Ausstellungen im öffentlichen wie auch nicht-öffentlichen Raum, zur Förderung von Kunst und Kultur mit besonderem Schwerpunkt der künstlerischen Nachwuchsförderung. Hamburger Nachwuchskünstler sollen bei der Realisierung ihres künstlerischen Schaffens unterstützt werden. Hierbei stehen beispielsweise die Kostenübernahme der Produktion, die Hilfe bei der Materialbeschaffung und das zur Verfügung stellen einer Präsentationsfläche im Fokus.
  - Konzerte zur Förderung von Kunst und Kultur. Dazu gehören sowohl Freiluftkonzerte als auch Konzerte in geschlossenen Räumen von Nachwuchsmusikern.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch die in § 2 genannten Ziele und Aufgaben.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. **Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.**
3. Tätigkeiten von Vereinsmitgliedern, die dem Vereinszweck dienen, jedoch nicht im Zusammenhang mit den Eigenschaften als Vereinsmitglieder stehen, können in angemessener Höhe vergütet werden.

### **§ 4 Einnahmen**

1. Die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel erhält der Verein durch Beiträge aus Fördermitgliedschaften, Zuwendungen Dritter und Zuschüsse öffentlich-rechtlicher Körperschaften.
2. Im Rahmen von öffentlichen Veranstaltungen ist es dem Verein möglich, angemessene Eintrittsgelder zu erheben, die zur Verwirklichung des Vereinszwecks eingesetzt werden.

### **§ 5 Fördermitgliedschaft**

1. Personen, Vereine, Institutionen und Gruppen können fördernde Mitglieder des Vereins werden. Sie unterstützen die Arbeit des Vereins durch finanzielle Beiträge.
2. Fördermitglieder werden zu allen Mitgliederversammlungen des Vereins eingeladen und haben dort Rederecht.
3. Anträge auf Fördermitgliedschaft sind formlos beim Vereinsvorstand zu stellen. Ihre Mitgliedschaft endet durch eine entsprechende Erklärung gegenüber dem Vereinsvorstand oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

### **§ 6 Mitgliedschaft**

1. Mitgliedschaft des Vereins können Personen, Vereine, Institutionen und Gruppen werden, die sich zu den Grundsätzen des Vereins und zu seiner Satzung bekennen und die Arbeit des Vereins aktiv fördern.
2. Anträge auf Mitgliedschaft sind formlos beim Vereinsvorstand zu stellen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung – die keiner Begründung bedarf – kann innerhalb eines Monats ab Zugang der schriftlichen Ablehnung Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.
3. Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss drei Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.
4. Der Vorstand kann Ehrenmitgliedschaften an Personen verleihen, welche sich im Sinne des Vereinszweckes besonders verdient gemacht haben.
5. Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

## **§ 7 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind
  - a) der Vorstand
  - b) die Mitgliederversammlung

## **§ 8 Der Vorstand**

1. Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) einem Beisitzer.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
3. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
4. Es können auf Antrag des Vorstandes zusätzliche Beisitzer gewählt werden.

## **§ 9 Amtsdauer des Vorstands**

1. Mit Ausnahme des Beisitzers wird der Vorstand von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
2. Der Beisitzer wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
4. Wird ein Vorstand geschäftsführend tätig, kann der Verein mit ihm ein Arbeitsverhältnis begründen.

## **§ 10 Beschlussfassung des Vorstands**

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
3. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

## **§ 11 Vergütung des Vorstands**

1. Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 1 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

## **§ 12 Die Mitgliederversammlung**

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
  - b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
  - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
  - d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
  - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

## **§ 13 Die Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche – auch elektronische – Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
2. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse (auch E-Mail Adresse) gerichtet ist.
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

## **§ 14 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
2. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Dieser wird zu Beginn der Versammlung vom Versammlungsleiter ernannt.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die vorhergegangene Vorstandssitzung
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

6. Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

### **§ 15 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

1. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich – auch elektronisch – beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
2. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

### **§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlungen**

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 11, 12, 13 und 14 entsprechend.

### **§ 17 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein zur Förderung der Jugendarbeit e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.